

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 19.7.2008

Schlechterstellung von Zivildienern gegenüber Präsenzdienern bei Verpflegungsgeld / Eingabengebühr für VwGH-Beschwerde gesetzwidrig?

Haben Zivildienere, die nicht an ihrer Dienststelle essen können, den gleichen Anspruch auf angemessenes Verpflegungsgeld wie Präsenzdienere, die nicht in der Kaserne essen können? Dürfen Zivildienere, die unter großem körperlichen Einsatz Krankentransporte, Katastropheneinsätze und andere Dienste für die Allgemeinheit verrichten, bei der Zuerkennung des Verpflegungsgeldes schlechter gestellt werden als Heeresangehörige?

Volksanwältin Maga. Stoisits zeigt das seit Jahren dauernde Bemühen des ehemaligen Zivildieners Thomas B. um Gleichbehandlung mit Präsenzdienern stellvertretend für viele andere Fälle auf. Dass in dem seit 6 Jahren währenden Rechtsstreit nunmehr vom Beschwerdeführer eine gesetzwidrige Eingabengebühr für eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gefordert wird, steht im Mittelpunkt dieser ORF-Darstellung.

Zur Vorgeschichte: Der Vorarlberger Zivildienere Thomas B. arbeitete 2001 / 2002 zwölf Monate als Sanitäter für das Rote Kreuz in Bregenz. Sein Aufgabenbereich umfasste die Betreuung von Notfällen, deren Erstversorgung sowie Spitals- und Krankentransporte insbesondere nicht gefährdeter Patienten. Statt der vom Verfassungsgerichtshof zugestandenen € 13,60 (seit 1.1.2008: € 16) Verpflegungsgeld für Heeresangehörige bekam der Zivildienere jedoch lediglich € 5,92 pro Tag an Verpflegungsgeld ausbezahlt. Das Rote Kreuz argumentierte, dass in der Dienststelle eine Küche für die Essenzubereitung zur Verfügung stünde und darüber hinaus die Einnahme von Mahlzeiten im Krankenhaus möglich sei. Der Beschwerdeführer berief sich in dem durch die Instanzen gehenden Rechtsstreit darauf, dass die Einnahme des Mittagessens im Krankenhaus dienstbedingt zumeist nicht möglich sei. Wie auch vom Krankenhaus bestätigt, dürfen Frühstück und Abendessen darüber hinaus von Zivildienern im Krankenhaus gar nicht eingenommen werden. Zuletzt wurde Thomas B. für eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eine Eingabengebühr von € 180 vorgeschrieben. Dies widerspricht auch der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Als

sich der Beschwerdeführer darauf berief, dass Zivildienstler gesetzlich von dieser Eingabengebühr befreit sind, wurde ihm vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern ein 50 %iger Zuschlag vorgeschrieben.

Volksanwältin Stoisits hält vorab fest, dass es sich bei der Leistung von Wehrersatzdienst um harte Arbeit handelt. Die unterschiedliche Behandlung von Zivildienstleistern und Präsenzdienstleistern betreffend die Auszahlung von Verpflegungsgeld ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die nicht ausbezahlte Differenzsumme an Verpflegungsgeld stellt für die betroffenen Zivildienstler eine gewaltige Einbusse dar.

Der anwesende Vertreter des Finanzministeriums teilt mit, dass durch das Tätigwerden der Volksanwaltschaft betreffend die Gebührenfreiheit für die von Thomas B. an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde eine Lösung gefunden wurde: Aufgrund eines formlosen Ansuchens an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern würde Nachsicht geübt werden. Thomas B. würde sich damit die Bezahlung der Eingabengebühr ersparen. Für die anderen anhängigen Verfahren von Zivildienstleistern kündigte der Vertreter des Finanzministeriums folgende Vorgangsweise an: Je nach Verfahrensstand werde die Eingabengebühr auf Antrag nachgesehen oder zurückgezahlt.

Für Volksanwältin Stoisits stellt dieses Ergebnis einen Erfolg der Tätigkeit der VA dar, der weit über den Einzelfall hinausgeht. Volksanwältin Stoisits hofft, dass darüber hinaus die sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung betreffend die Höhe des Verpflegungsgeldes für Zivildienstler und Präsenzdienstler gesetzlich behoben wird. Das mit Beginn des Jahres 2008 auf € 16 pro Tag angehobene Verpflegungsgeld für Heeresangehörige sollte im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch für Zivildienstler auf den gleichen Betrag angehoben werden.

Altstoffsammelstelle Oggau – Gemeinde stimmt geänderten Öffnungszeiten zu
Erfreuliches gibt es nach Einschaltung der Volksanwaltschaft über geänderte Öffnungszeiten der Altstoffsammelstelle in Oggau zu berichten. Die von der Gemeinde Oggau seit über 10 Jahren betriebene Altstoffsammelstelle wurde mehrfach erweitert und wird nicht nur von Ortsansässigen genutzt. Die Volksanwaltschaft berichtete in

der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 5.4.2008 über die mit dem Ausbau der Altstoffsammelstelle zunehmenden Beeinträchtigungen für Anrainer. Die ausschließlich auf Samstag festgelegten Öffnungszeiten wurden von Nachbarn, denen durch Lärm, Staub und Gestank der Aufenthalt im Freien verleidet wurde, als besonders störend empfunden.

Die Volksanwaltschaft zeigte auf, dass die Gemeinde als Betreiberin der Anlage dafür Sorge zu tragen hat, dass es zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft kommt. Im seinerzeitigen Verfahren war es verabsäumt worden, Belästigungswerte zu erheben. Dies wird zufolge des Ausbaus der Altstoffsammelstelle nunmehr nachgeholt. Volksanwältin Stoisits freut sich, dass die Altstoffsammelstelle auf Grund des von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfverfahrens am Samstag Nachmittag nur noch bis 15 Uhr geöffnet ist, was vom Beschwerdeführer als spürbare Erleichterung empfunden wird.

Abtretungsverpflichtung – Gemeinde Wien stimmt Löschung aus dem Grundbuch zu

Erfreuliches gibt es im Fall jener Wienerin zu berichten, die ihr in Wien-Simmering gelegenes Grundstück lastenfrei verkaufen möchte. Die Volksanwaltschaft berichtete in der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 26.1.2008 über die Weigerung der Gemeinde Wien, eine seit vielen Jahren gegenstandslose Abtretungsverpflichtung aus dem Grundbuch zu löschen. Diese Abtretungsverpflichtung wurde 1949 aus Anlass einer damals erteilten Baubewilligung im Grundbuch eingetragen. Zur Grundübergabe an die Gemeinde Wien kam es nicht. Jahrzehnte später kaufte der Magistrat den Liegenschaftsteil von der nunmehrigen Eigentümerin. Die 1990 samt Gehsteig errichtete Straße wird seither von der Allgemeinheit genützt.

Der Gemeinde Wien war von der Volksanwaltschaft vorzuhalten, dass die Abtretungsverpflichtung mit dem Bau der Straße gegenstandslos sei. Da dieses Straßenteil seit 1990 als öffentliches Gut genützt werde, sei auch die Eintragung aus dem Grundbuch zu löschen. Dieser Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft schloss sich die Bauoberbehörde nunmehr an. Sie entschied, dass nach 17-jähriger Verwendung als öffentliche Verkehrsfläche Gemeingebrauch vorliege. „Die Abtretungsverpflich-

tung ist damit aus dem Grundbuch zu löschen,“ freut sich Volksanwältin Terezija Stoitsits.

Windradelteich Guntramsdorf – höhere Saisonkartenpreise für Nicht-Guntramsdorfer gleichheitswidrig

Darf eine Gemeinde ihre Bürger besser behandeln als andere? Darf eine Gemeinde von Nicht-Einwohnern für Schilftkarten, Bootsanlegeplätze und Eintritte mehr verlangen? Volksanwältin Stoitsits klärt diese häufig an die Volksanwaltschaft herangetragenen Fragen saisonbedingt am Beispiel eines bei Wien gelegenen Schwimmteiches. Der im Eigentum der Gemeinde Guntramsdorf stehende Windradelteich ist ein beliebtes Naherholungsgebiet. Die massive Anhebung der Saisonkartenpreise für Nicht-Guntramsdorfer Badegäste stand im Mittelpunkt der ORF-Sendung am 19. Juli 2008.

Die Wienerin Gertraud St. sucht seit vielen Jahren im Sommer Erholung am Windradelteich. Bis zum Jahr 2003 kostete eine Saisonkarte für alle Badegäste einheitlich € 15 pro Jahr. 2004 kam es zu einer Preis-Anhebung: für Guntramsdorfer kostete eine Jahreskarte nunmehr € 20, Nicht-Guntramsdorfer sollten für eine „Gästejahreskarte“ hingegen € 150 bezahlen. Frau St. fühlte sich gegenüber den Guntramsdorfern diskriminiert und wandte sich an die Volksanwaltschaft.

In einem amtswegigen Prüfverfahren holte die Volksanwaltschaft eine Studie zur diskriminierenden Tarifgestaltung durch Gemeinden gegenüber nicht Ortsansässigen ein. Diese Studie unterstützt die Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft, wonach eine Diskriminierung nicht Ortsansässiger unzulässig sei. Seitens der Gemeinde Guntramsdorf wurde die begrenzte Belastbarkeit des Badeteiches als Grund für die Preiserhöhung angeführt. Ein hoher Prozentsatz der Badegäste komme nämlich nicht aus Guntramsdorf.

Volksanwältin Stoitsits hält fest, dass es nicht zulässig ist, Nicht-Guntramsdorfer durch einen fast 8 Mal so hohen Saisonkartenpreis vom Besuch des Windradelteiches fernzuhalten. Durch die diskriminierende Preisgestaltung gegenüber Nicht-Guntramsdorfern wird der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Im Hinblick auf die begrenzt-

te Belastbarkeit des Windradelteiches seien Maßnahmen wie in Schwimmbädern, die bei Überfüllung schließen, zulässig. Nichtzulässig sei es hingegen, Guntramsdorfer zum Baden zuzulassen und nicht Ortsansässige – etwa durch überhöhte Preise für Jahreskarten – auszuschließen.

Der anwesende Amtsleiter sicherte zu, dass seitens der Gemeinde Guntramsdorf bereits entsprechende Überlegungen angestellt würden. Insbesondere werde für Guntramsdorfer und Nicht-Guntramsdorfer die ausschließliche Ausgabe von Tageskarten á € 5 statt der Ausgabe von Jahreskarten erwogen. Auch werde über höhere Wochenendtarife für alle nachgedacht. Nicht-Guntramsdorfer würden jedenfalls den für die Jahreskarte bezahlten Differenzbetrag zurückerstattet bekommen. Der Betrag an die Beschwerdeführerin sei bereits zurückbezahlt worden, drei namentlich nicht bekannte Käufer von Jahreskarten im Jahr 2007 wurden aufgefordert, sich zwecks Rückzahlung des Differenzbetrages bei der Gemeinde Guntramsdorf zu melden. Für Volksanwältin Stoisits ist das Ergebnis des Prüfverfahrens ein Erfolg der Beschwerdeführerin. Klargestellt wurde durch dieses Prüfverfahren einmal mehr, dass der Gleichheitsgrundsatz bei der Tarifgestaltung durch Gemeinden gegenüber nicht Ortsansässigen zu beachten ist.